



*Flüchtling-
anerkennung
wg westlicher
Prüfung*

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

onen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ursula Damson-Asadollah,
Gaisburgstraße 27, 70182 Stuttgart, Az: NA
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe,

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 8. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kees als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 2020

am 27. Mai 2020

für R e c h t erkannt:

Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4. April 2017, Gesch.-Z.: ██████████-423, wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren, ihnen die Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen. Zu ihren Gunsten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits festgestellt, dass ein nationales Abschiebungsverbot vorliegt.

Die Klägerinnen sind afghanische Staatsangehörige. Die 1991 geborene Klägerin zu 1 ist die Mutter der 2009 geborenen Klägerin zu 2. Sie gehören der Volksgruppe der Hazara an und sind schiitischen Glaubens. Sie stellten am 17. März 2016 in der Bundesrepublik Asylanträge.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20. Januar 2017 trug die Klägerin zu 1 im Wesentlichen vor, die Klägerinnen seien im Iran geboren und aufgewachsen. Teile der Kindheit der Klägerin zu 1 habe sie in Afghanistan verbracht. Die Klägerin zu 1 sei geschieden, ihr Exmann lebe noch im Iran. Dort lebe auch ihre Familie, in Afghanistan hätten sie keine Verwandten mehr. Im Iran sei die Klägerin zu 1 von ihrem Ehemann bedroht worden. Sie habe wie in einem Gefängnis gelebt. Er habe die Klägerin zu 2 zwangsverheiraten wollen. Er habe getrunken und Drogen genommen, er sei psychisch krank. Er habe sie geschlagen und eingesperrt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung (Bl. 37 ff. der Bundesamtsakte) Bezug genommen.

Durch Bescheid des Bundesamts vom 4. April 2017 stellte die Beklagte fest, dass ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Im Übrigen lehnte sie die Asylanträge ab.

Die Klägerinnen haben am 19. April 2017 Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie u. a. vor, dass es ihnen völlig unmöglich sei, sich als Frau und Mädchen den in Afghanistan herrschenden Zwängen zu unterwerfen, was sie näher begründen.

Die Klägerinnen beantragen

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4. April 2017 zu verpflichten, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie hilfsweise ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde dem Berichterstatter durch Beschluss vom 13. Januar 2020 als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2020 hat das Gericht die Klägerinnen angehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Die im Protokoll genannten Erkenntnismittel wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die dem Gericht vorliegende Verwaltungsakte des Bundesamts verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens von Beteiligten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die diesbezügliche Ablehnung des Asylantrags durch den angegriffenen Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der eben beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 AsylG). Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die eben genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c AsylG).

Die genannten Folgen und Sanktionen müssen dem Ausländer im Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 lit. d) RL 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizie-

rende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67 Rn. 32; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2019 - A 19 K 3124/17 -, juris Rn. 18).

Internationalen Schutz benötigt derjenige nicht, der durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung abwenden kann (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG 1990: BVerwG, Urteil vom 03.11.1992 - 9 C 21.82 -, BVerwGE 91, 150). Die Frage der Zumutbarkeit eines möglichen Vermeidungsverhaltens ist unter Heranziehung objektiver Gesichtspunkte zu beantworten (BVerwG, Beschluss vom 30.07.2012 -10 B 27.12 -, juris Rn. 6). Es ist eine einzelfallbezogene Gesamtbetrachtung der für und gegen die Zumutbarkeit streitenden objektiven Gesichtspunkte vorzunehmen (BVerwG, Beschluss vom 19.04.2018 - 1 B 8.18 -, juris Rn. 17). Dabei sind wesentliche menschen- und grundrechtliche Wertungen zentral in den Blick zu nehmen. Erweist sich ein Verhalten als menschenrechtlich geschützt und stellt die Anforderung, es zu vermeiden, einen schwerwiegenden Eingriff in das Menschenrecht dar, so lässt sich die Zumutbarkeit der Vermeidung nicht mehr begründen. Denn die Erwartung einer Zurückhaltung oder Vermeidung des Auslebens von Menschenrechten würde im krassen Widerspruch zum menschenrechtlichen Ansatz des Flüchtlingsrechts stehen (VG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2019 - A 19 K 3124/17 -, juris Rn. 20).

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

2. Personen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann,

können eine bestimmte soziale Gruppe i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG sein (VG Köln, Urteil vom 21.03.2018 - 14 K 11105/16.A -, juris Rn. 28, m. w. N.).

Eine Gruppe gilt als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne dieser Bestimmungen, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 <X u. a.> - C-199/12 u. a. -, Rn. 44 ff.; BVerwG, Beschluss vom 28.08.2019 - 1 B 64.19 -, juris Rn. 9).

Dies ist im vorliegenden Zusammenhang der Fall, wenn der Betroffene auf Sitten und Gebräuche stößt, deren Befolgung im Herkunftsstaat von derart grundlegender Bedeutung ist, dass eine Abkehr von ihnen zu schwerwiegenden Folgen führt, die Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a AsylG darstellen, und die Ablehnung diese Sitten und Gebräuchen für eine Person aber identitätsprägend ist (OVG Schl.-Holst., Urteil vom 21.09.2015 - 9 LB 20/14 -, juris Rn. 26; VG Köln, Urteil vom 21.03.2018 - 14 K 11105/16.A -, juris Rn. 41). Der Umstand, dass eine Person aus dem westlichen Ausland zurückkehrt, ist demnach nicht geeignet, die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe zu begründen, weil mit dieser Eigenschaft nicht notwendig und generell unveränderbare Merkmale verbunden sind (siehe UK Home Office, Country Policy and Information Note - Afghanistan: Afghans perceived as "Westernized", Januar 2018, Abschn. 5.2.1). Liegt hingegen eine identitätsstiftende Prägung vor, die ihre Preisgabe zugunsten einer Anpassung an die lokalen Normen nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, handelt es sich um ein solchermaßen unveränderbares Merkmal.

In Afghanistan herrscht in vielen Landesteilen ein ausgeprägter traditioneller Verhaltenskodex. Die Zivilgesellschaft, d. h. (Groß-)Familien, Stämme, lokale Strukturen etc. spielen bei der Durchsetzung von (gesellschaftliche) Normen eine weitaus größere Rolle als staatliche Strukturen. Daraus resultiert eine gleichsam uneingeschränkte Beobachtung des Einzelnen. Wegen konservativer sozialer Einstellungen und Intoleranz

sowie der Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Sicherheitskräfte, individuelle Freiheiten zu verteidigen, sind Personen, die mutmaßlich gegen religiöse und soziale Normen verstoßen, vulnerabel für Misshandlung. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für Mädchen und Frauen (vgl. nur österr. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, 13.11.2019, insb. 277 ff., 297 ff., 355 ff.; EASO, Informationsblatt über das Herkunftsland Afghanistan – Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, insb. 103 ff.; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30.08.2018, 46 f.; UK Home Office, Country Policy and Information Note - Afghanistan: Afghans perceived as "Westernized", Januar 2018, 9 ff.; Asyllos, Afghanistan: Situation of young male 'Westernized' returnees to Kabul, August 2017, insb. 32 ff.; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage von Personen mit Tätowierungen (<insbesondere christlichen Symbolen>; Lage von Personen, die einen westlichen Lebensstil führen bzw. westliche Lokalen oder Geschäfte betreiben <u.a. auch von Künstlern, Musikern oder Personen in binationalen Beziehungen>, 08.02.2017). In der Provinz Herat, aus der die Kläger stammen, herrscht ein besonders ausgeprägt traditioneller Verhaltenskodex (OVG Schl.-Holst., Urteil vom 21.09.2015 - 9 LB 20/14 -, juris Rn. 47).

Aus den dem Gericht vorliegenden Quellen ergibt sich, dass Afghanen, die als „westlich“ wahrgenommen werden, von der afghanischen Mehrheitsbevölkerung mit erheblichem Misstrauen betrachtet werden. Das Risiko, Angriffen wegen einer tatsächlichen oder angenommenen, abweichenden Verhaltensweise ausgesetzt zu sein, hängt erheblich von der Fähigkeit des Einzelnen, sich zurückzunehmen und sich in der erwarteten Weise zu verhalten. Ein Aufenthalt in Europa weckt bei nicht nur unerheblichen Teilen der afghanischen Gesellschaft moralische und religiöse Zweifel, die durch eine von ihnen gemutmaßte Anpassung an die europäische Alltagskultur genährt werden, so dass die Annahme eines Glaubensabfalls nahe liegt. Zwar sind nur Einzelfälle von gewalttätigen Übergriffen gegen Rückkehrer bekannt. Am Vorliegen einer beachtlichen Gefahr ändert dies jedoch nichts. Denn in den Fällen, in denen das Risiko des Übergriffs wegen eines zugeschriebenen Glaubensabfalls durch ein klar nach außen tretendes Merkmal - wie etwa Körperschmuck oder offen getragene Haare - erhöht werden könnte, ist zu berücksichtigen, dass angesichts der möglichen schwerwiegenden Folgen solcher Übergriffe die meisten Rückkehrer es naturgemäß zu vermeiden

suchen, solche Merkmale nach außen zu tragen, was flüchtlingsrechtlich aber im Einzelfall für die Gefahrenprognose sowohl beachtlich als auch unbeachtlich sein kann. Es ist mit anderen Worten auch der Vorsicht und der Anpassung der zurückkehrenden Personen, die eigentlich ein anderes Auftreten in der Öffentlichkeit bevorzugten, geschuldet, dass die Anzahl der Übergriffe gering bleibt (so, mit weiteren Nachweisen, VG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2019 - A 19 K 3124/17 -, juris Rn. 41).

In der afghanischen Gesellschaft ist in allen Lebensbereichen Gewalt gegenüber Frauen tief verwurzelt. So wird die Gewalt gegen Frauen als eine der größten Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte in Afghanistan beschrieben. Es wird geschätzt, dass 87 % der Frauen Gewalt erfahren. Die Verbesserung der Lage der Frauen und Mädchen hält sich insgesamt sehr in Grenzen. Der begrenzte Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, ungleiche Teilhabe an der Regierung, Zwangsverheiratung, Gewalt, sexuelle Belästigung und tief verwurzelte Diskriminierung von Frauen, erschweren nach wie vor das Leben der Frauen und Mädchen in Afghanistan, wobei Gewaltakte gegen Frauen sehr oft straflos bleiben. Frauen sind nach wie vor weit verbreiteter gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Frauen, die vermeintlich soziale Normen und Sitten verletzen, werden weiterhin gesellschaftlich stigmatisiert und allgemein diskriminiert. Zu diesen Normen gehören strenge Kleidervorschriften sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen durch die Forderung, dass eine Frau nur in Begleitung einer männlichen Begleitperson in der Öffentlichkeit erscheinen darf. Frauen ohne Unterstützung durch Männer sind besonders gefährdet. Angesichts der gesellschaftlichen Normen, die allein lebenden Frauen Beschränkungen auferlegen, sind sie kaum in der Lage zu überleben. Bestrafungen aufgrund von Verletzungen des afghanischen Gewohnheitsrechts oder der Scharia treffen Berichten zufolge in überproportionaler Weise Frauen und Mädchen, etwa Inhaftierung aufgrund von „Verstößen gegen die Sittlichkeit“ wie beispielsweise dem Erscheinen ohne angemessene Begleitung, Ablehnung einer Heirat, und „Weglaufen von zu Hause“ (einschließlich in Situationen von häuslicher Gewalt). Die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben wird oftmals als Überschreitung gesellschaftlicher Normen wahrgenommen und als „unmoralisch“ verurteilt. Diese Frauen werden bedroht, eingeschüchtert, schikaniert oder Opfer von Gewaltakten, einschließlich Mord. Hintergrund gezielter Gewalt durch regierungsfeindliche Gruppen ist häufig die soziale Ablehnung von Frauen in Rollen

außerhalb der traditionellen Normen. Deshalb ist davon auszugehen, dass je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls, bei Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht.

Ob eine Anpassung an die Lebensverhältnisse im Herkunftsland bzw. die Folgen einer unterbleibenden Anpassung die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung begründen können, lässt sich nicht allgemeingültig beantwortet. Erforderlich ist vielmehr eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Relevant sind insbesondere das Ausmaß der persönlichen Prägung des Betroffenen durch die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland, die Möglichkeiten des Betroffenen, sich den Verhältnissen in seinem Herkunftsland anzupassen, sowie die Folgen im Herkunftsland für den Fall, dass eine solche Anpassung unterleibt (vgl. OVG Schl.-Holst., Urteil vom 21.09.2015 - 9 LB 20/14 -, juris Rn. 39; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2019 - A 19 K 3124/17 -, juris Rn. 46; VG Köln, Urteil vom 21.03.2018 - 14 K 11105/16.A -, juris Rn. 31).

Afghanen, deren Persönlichkeit im westlichen Ausland entscheidend, d. h. identitätsstiftend geprägt worden ist, sodass eine Anpassung an die in Afghanistan herrschenden gesellschaftlichen Lebensverhältnisse nur unter Beugung ihrer so geprägten Persönlichkeit gelingen könnte, droht dort daher flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung (OVG Schl.-Holst., Urteil vom 21.09.2015 - 9 LB 20/14 -; VG Braunschweig, Urteil vom 07.03.2019 - 1 A 928/17 -, juris; VG Köln, Urteil vom 21. März 2018 – 14 K 11105/16.A –, Rn. 80 ff.; VG München, Urteil vom 25.11.2015 - M 9 K 14.31001 -, juris Rn. 19).

Verschärft wird der dargestellte gesellschaftliche Anpassungsdruck dadurch, dass Verhalten, welches von gesellschaftlichen Normen abweicht, von konservativen oder radikal-religiösen Kräften schnell mit Glaubensfragen dergestalt in Verbindung gebracht wird, dass diesen Personen ein Abfall vom islamischen Glauben (Apostasie) vorgeworfen wird, der jedenfalls durch gesellschaftliche Kräfte mit dem Tod „bestraft“ werden kann (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrechtliche Lage in der Islamischen Republik Afghanistan <Stand: Juli 2019>, 02.09.2019). Ist dies der Fall, kann auch eine Verfolgung aus religiösen Gründen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegen (VG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2019 - A 19 K 3124/17 -, juris Rn. 26 ff.).

3. Nach diesem Maßstab kann es den Klägerinnen nicht zugemutet werden, sich den in Afghanistan herrschenden Zwängen zu unterwerfen. Nach der Anhörung durch das Gericht besteht kein Zweifel daran, dass die unter dem Grundgesetz herrschende persönliche Freiheit beide Klägerinnen im Kern ihrer Persönlichkeiten identitätsstiftend prägt.

Die Klägerin zu 2 ist sowohl äußerlich als auch in ihrem Verhalten und insbesondere in ihrer Sprache und Ausdrucksweise von einem in Deutschland geborenen Mädchen nicht zu unterscheiden. In perfektem Deutsch und vollständig akzentfrei schilderte sie in der mündlichen Verhandlung ihr bisheriges Leben im Bundesgebiet. Es handelt sich um ein selbstbewusstes Mädchen, das klare Vorstellungen davon hat, wie sie leben möchte und was richtig und was falsch ist. Die Klägerin zu 2 hat Vorstellungen von persönlicher Freiheit nicht nur übernommen. Diese Wertmaßstäbe sind vielmehr Teil ihrer Persönlichkeit, wie dies für jeden Menschen gilt, der in dem in der Bundesrepublik herrschenden Wertesystem aufwächst und in dieses integriert ist. Es ist am Maßstab der unter den Grundrechten des Grundgesetzes herrschenden grundlegenden Wertentscheidungen schlechterdings unvorstellbar, die Klägerin zu 2 den in Afghanistan herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen auszusetzen. Die Einhaltung der dortigen sozialen und, nach verbreiteter Auffassung, religiösen Normen kann von der Klägerin zu 2 nicht erwartet werden. Ihr droht daher die oben beschriebene Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit.

Die Klägerin zu 1 ist zur Überzeugung des Gerichts von diesen Wertvorstellungen geprägt. Dies dürfte bereits der Fall gewesen sein, als sie im Iran und in Afghanistan gelebt hat. Ihre glaubhaften Schilderungen der beiden Ehen und ihrer Versuche, Unterstützung durch staatliche Stellen zu erhalten, belegen einen tief verwurzelten Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung. Erst recht belegt wird dies dadurch, dass die Klägerin zu 1 gemeinsam mit ihrer kleinen Tochter ohne Ehemann die Strapazen und Gefahren einer Reise auf sich genommen hat, was ohne entsprechenden überragenden Antrieb kaum erklärbar ist. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1 diesen Eindruck bestätigt. Nicht nur ihr äußerliches Erscheinungsbild, sondern auch ihre deutlich gewordene innere Einstellung zeigen, dass die Klägerin zu 1 nicht in der

Lage wäre, sich dem in Afghanistan herrschenden Frauenbildung, d. h. Fremdbestimmung, Zwang und Gewalt, auszusetzen, ohne daran zu zerbrechen.

Interner Schutz (§ 3e AsylG) steht den Klägerinnen nicht zur Verfügung, weil die dargestellten Bedingungen landesweit herrschen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:
Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Dr. Kees
Einzelrichter

Beglaubigt



Beck

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle